

Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Interessenvertretung der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung in Deutschland



Berlin, 03.09.2013

Pressemitteilung

12/2013

Presserklärung

zum „Gesetzesentwurf zur Sozialen Teilhabe“ –Teilhabegeld

Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen haben zum zweiten Mal einen Entwurf für ein **Gesetz zur Sozialen Teilhabe** im Mai 2013 vorgestellt.

Vorab

Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) ist ein partei- und verbandsübergreifender Zusammenschluss von Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und sonstige juristische Tätigkeiten in diversen Bereichen. So haben sie ehrenamtlich am Entwurf für ein Gesetz zur Sozialen Teilhabe anhand ihrer praktischen Erfahrungen mitgewirkt.

Hintergründe zu irrelevanten Debatten zum Thema „Teilhabegeld“

In letzter Zeit wurde in hörbehindertenspezifischen Communities vermehrt über das Teilhabegeld vorgetragen. Dabei wurden weitaus wichtigere und „ausschlaggebende“ Punkte im Gesetzesentwurf zur sozialen Teilhabe außer Acht gelassen.

So entstanden völlig kontroverse Diskussionen und sogar Behauptungen: Man müsse die ganzen Assistenzleistungen zur Kommunikationssicherung aus dem Teilhabegeld beziehen, dabei wurden aber weitere Zuwendungen aus den Teilhabeleistungen nicht berücksichtigt.

Das entspricht nicht dem Sinn der Behindertenrechtskonvention, denn mit dem „begrenzten“ Teilhabegeld können wir unmöglich umfassend und selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben.

Bei den Debatten durch die Vorträge, die in letzter Zeit gehalten worden sind, ist dennoch eine neue Wende zustande gekommen, mit der Folge, dass eine Neuorientierung zu diesem Themenbereich von uns angefordert wird.

Der Verband für Gebärdensprachkultur Köln und Umland e.V. (VGKU) mit seinem Arbeitskreis „sign-Teilhabe“ hat die Diskussionen über das Teilhabegeld initiiert und so hat es sich zu eine Zusammenarbeit mit Christine Linnartz, der Vizepräsidentin des Deutschen Gehörlosen-Bundes, entwickelt, die durch ihre Vorträge bedingt war.

Auch der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V., der Landesverband der Gehörlosen NRW e.V., der Stadtverband der Gehörlosen Düsseldorf e. V. sowie der neugegründete Gehörlosenverband Bergisch Land e.V. schließen sich der Zusammenarbeit an.

Eckpunkte zur Entwicklung des Gesetzes zur Sozialen Teilhabe

Die UN – Behindertenrechtskonvention ist seit 26.März 2009 ein in Deutschland **geltendes** Recht, mit dem Gesetz zur sozialen Teilhabe soll diese Konvention in unsere Sozialrechtsordnung eingebunden werden. Die Forderungen nach einem Bundesleistungsgesetz kamen von vielen Seiten, da die Kommunen und die Länder die Leistungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen nicht mehr alleine bewältigen können. Mit der UN-Konvention wird die Unterstützungsbedarfe von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen überproportional ansteigen. Des Weiteren soll die Einkommens- und Vermögensabhängigkeit aus dem Sozialrecht herausgelöst werden, da sie eine gravierende Benachteiligung für Menschen mit Behinderungen darstellt.

Link:

- http://www.teilhabeGesetz.org//media/Ottmars_Dateien/130622_Eckpunkte_Kampagnenseite.pdf

Diese Forderungen kamen von vielen Seiten, wie folgt:

- Antrag des Freistaates Bayern (Drucksache 282/12) vom 15.05.2012
http://www.bundesrat.de/cln_235/nn_8336/SharedDocs/Drucksachen/2012/0201-300/282-12.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/282-12.pdf
- Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder (89. ASMK 2012, vom 24. Juni 2012) mit der Vereinbarung, dass ein neues Bundesleistungsgesetz erarbeitet und in Kraft zu setzen. (1. Teil, II Abschnitt)
http://www.bag-if.de/wp-content/uploads/2012/10/12-1002BL_AG_ASMKREformEGH230812-.pdf
- Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder (89. ASMK 2012, vom 28./29.Nov. 2012) mit dem Beschluss zur Erarbeitung und Inkrafttreten des Bundesleistungsgesetz im kommenden Legislaturperiode (unter TOP 5.10 auf Seite 27)
http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MS/ASMK/Ergaenznisse_der_89_Konferenz_am_28_und_29_11_2012.pdf
- Aktionspläne des Bundes und der Länder zur Umsetzung zur UN-Konvention
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle/monitoring/aktions-und-massnahmenplaene.html>
- Beschluss des Bundesrates vom 22. März 2013 zum ERLASS eines Bundesleistungsgesetzes (Drucksache 282/1/12) zur Entschließung des Bundesrates „Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes“
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2012/0282-12B.pdf>
- Entwurf eines Gesetzes zur sozialen Teilhabe des FbJJ (Mai 2013)
http://www.teilhabeGesetz.org//media/Ottmars_Dateien/130604_GST.doc

Gesetzesentwurf zur Sozialen Teilhabe (GST)

Kurz und bündig:

Ziele des Gesetzes zur Sozialen Teilhabe

- Orientierung an die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
- Vorrangiges Ziel des GSTs: das Menschenrecht auf soziale Teilhabe nach Art. 19 der UN-Konvention **„Selbstbestimmt leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft“** (aus Schattenübersetzung zu UN-BRK entnommen) auch im Sozialrecht sowie im SGB IX anzuwenden.
- Reform des Behindertenbegriffs in den Gesetzen entsprechend der UN-BRK Präambel e) und Artikel 1 Satz 1
- Die Änderungsvorschläge sind im Gesetzesentwurf zur sozialen Teilhabe ausführlich beschrieben und folgende Gesetze sollen entsprechend der BRK geändert werden:
 - SGB I Allgemeiner Teil
 - SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende
 - SGB III Arbeitsförderung
 - SGB V Gesetzliche Krankenversicherung
 - SGB VI Gesetzliche Rentenversicherung
 - SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung
 - SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe
 - SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
 - SGB X Sozialverwaltungsverfahren
 - SGB XI Soziale Pflegeversicherung und Sozialdatenschutz
 - SGB XII Sozialhilfe
 - sowie Bundesversorgungsgesetz (BVG), Bundeskindergeldgesetz (BKGG), Wohngeldgesetz (WoGG), Sozialgerichtsgesetz (SGG), Einkommensteuergesetz (EStG).

Die Prinzipien nach UN-BRK wurden im Sozialrecht und in den Leistungsgesetzen bislang zu wenig berücksichtigt, die mit dem Gesetz zur Sozialen Teilhabe in den Vordergrund gebracht werden können:

- Das Recht auf Selbstbestimmung
- Das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe
- Das Prinzip der Inklusion
- Uneingeschränktes Wunsch- und Wahlrecht
- Das Diskriminierungsverbot

Links

- UN-BRK in 3 Sprachen einschl. deutsch
<http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>

- Schattenübersetzung zu UN-BRK
http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/093_schattenuerbersetzung-endgs.pdf
- Reform des Behindertenbegriffs
http://www.teilhabegesetz.org//media/Ottmars_Dateien/130604_GST.doc

Teilhabegeld nach § 56a SGB IX

Das Teilhabegeld wird als **ergänzende** Teilhabeleistung angesehen.

- Zur pauschalen Abdeckung des behinderungsbedingten Mehrbedarf (vergleichbar mit Gehörlosengeld, aber **NICHT** zur Abdeckung von speziellen Ansprüchen)
- Wird nicht auf andere Teilhabeleistungen angerechnet (z.B. Persönliches Budget, Persönliche Assistenz, Budget für Arbeit u.a.)
- Wird bei anderen Leistungsansprüchen nicht als Einkommen berücksichtigt und unterliegt nicht der Pfändung

Persönliches Budget § 17a SGB IX

- Leistungen für alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe
- Die Geldleistung, die Höhe richtet sich nach der zu erbringenden Sachleistung

Persönliche Assistenz § 17b SGB IX

- Die bedarfsdeckende individuelle persönliche Unterstützung oder Hilfeleistung, damit Menschen mit Behinderungen GLEICHBERECHTIGT mit anderen Menschen an der Gesellschaft teilhaben können.

Budget für Arbeit § 17c SGB IX

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Weitere Teilhabeleistungen sind bspw. persönliche Unterstützung nach § 56 SGB IX u. a. auch die Versorgung von Hilfsmitteln, heilpädagogische Leistungen für Kinder und Jugendliche, Hilfen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen und Maßnahmen der Elementarbildung, Hilfen zur inklusiven Schulbildung, zum Besuch weiterführender Schulen u.a. näher beschrieben.

Ausführlichere bzw. weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Entwurf des Gesetzes zur Sozialen Teilhabe (§ 56ff).

Link

- Paragraphen 17a, 17b, 17c, 56ff sind aus dem Entwurf zum Gesetz zur Sozialen Teilhabe zu entnehmen
http://www.teilhabegesetz.org//media/Ottmars_Dateien/130604_GST.doc

Düsseldorfer Erklärung der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern zum Reformprozess der Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung vom 10./ 11. Juni 2013:

Die Beauftragten des Bundes und der Länder sprechen sich für eine Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe aus und sehen im SGB IX das geeignete Regelwerk, die rechtlichen Grundlagen für Teilhabeleistungen weiter zu entwickeln. Die Beauftragten fordern, den Vorschlag für ein Gesetz zur sozialen Teilhabe des Forums behinderter Juristinnen und Juristen für die Neuregelung der Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung als Beratungsgrundlage einzubeziehen:

- Wegfall der Anrechnung von Einkommen und Vermögen
- Befürwortung des Vorschlags für das Teilhabegeld
- Verweis auf das geltende Recht in Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention, d.h. das Teilhabegeld wird als ein geeignetes Mittel zur Umsetzung der Konvention angesehen.
- Den Gesetzesentwurf „Gesetz zur sozialen Teilhabe“ des Forums behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) in der Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Link:

<http://www.nrw.de/landesregierung/die-beauftragten-des-bundes-und-der-laender-fordern-kurswechsel-in-der-behindertenpolitik-14520/>

Mögliche Kritikpunkte

Auf der einen Seite versteht sich dieser Entwurf als eine gut ausgereifte Grundlage zur Modifizierung von Sozialgesetzbüchern und sonstige Gesetze und auf der anderen Seite wirft er unendlich viele Fragen auf – vor allem in ideeller und finanzieller Hinsicht. Es existieren bereits Überlegungen über die Einsparungsmöglichkeiten, die möglicherweise für Menschen mit Behinderungen oder gar für **unseres Erachtens** für Menschen mit Hörbehinderungen negative Auswirkungen haben können:

- Die Konzepte von Einsparmöglichkeiten, die Wegfall von
 - Behinderungsbedingte Steuervergünstigungen
 - Wertmarken zwecks unentgeltlicher Benutzung von ÖPNV (Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis)

zur Folge haben können.

- Unklare Zuständigkeiten zu Antragsstellungen auf Inklusions- bzw. Teilhabeleistungen – und barrierefreie Zugänge hierzu?
- Aussagekräftige bzw. kompetente Beratungen zu Antragsstellungen und –verfahren, zu den individuellen Bedarfen der Assistenzleistungen unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung?
- Wie sind die Maßstäbe und somit womöglich die Grenzen bei der Einschätzung eigener individueller Bedarfen zu setzen?
- Definition der Begrifflichkeiten nach §56a Satz 2 „erheblich beeinträchtigt – schwer beeinträchtigt – besonders schwer beeinträchtigt – schwerstbeeinträchtigt“ sind zu vage:
 - Bewertungskriterien bzw. Definition zur Stufen von Beeinträchtigungen unklar – Vergabe von Bewertungskriterien? (Begutachtungen im Sinne des Peer Counsellings)?
 - womöglich diskriminierend?

Resümee

Wir sind definitiv der Ansicht, dass bei dem Begriff INKLUSION kein „**entweder – oder**“ existiert – sondern vielmehr, wie der Artikel 2 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im 3. und 4. Absatz bereits unausweichlich betont:

"Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich **der Versagung angemessener Vorkehrungen;**

„Angemessene Vorkehrungen“ bedeutet **notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen**, die **keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung** darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.

http://www.netzwerk-artikel-3.de/attachments/093_schattenubersetzung-endgs.pdf

Die sich aus der Aussage ergebende Konsequenz ist, dass die Versagung von angemessener Vorkehrung **BEREITS eine Diskriminierung** darstellt.

Deshalb möchten wir unsere Forderungen **bekräftigen:**

- bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention die **uneingeschränkte Einbeziehung** von Menschen mit **Hör**behinderungen in politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und sonstigen Bereichen.
- bei der Schaffung des Bundesleistungsgesetzes die Alternativen zu sozusagen Einsparmöglichkeiten **NICHT** zu Lasten von Menschen mit Behinderungen in Erwägung gebracht werden dürfen.
- bei der Gestaltung von bedarfsgerechten Assistenzleistungen **unabhängig vom persönlichen Einkommen und Vermögen** und zwar **selbstbestimmt und individuell** von Menschen mit Behinderungen ausgeht.



Wir

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V., der Landesverband der Gehörlosen NRW e.V., der Stadtverband der Gehörlosen Düsseldorf e. V., der neugegründete Gehörlosenverband Bergisch Land e.V., und nicht zuletzt der Verband für Gebärdensprachkultur Köln und Umland e.V. mit seinem Arbeitskreis „sign-Teilhabe“

UNTERSTÜTZEN die Kampagne des Forums behinderter Juristinnen und Juristen für ein Gesetz zur Sozialen Teilhabe und schließen uns der Düsseldorfer Erklärung der Behindertenbeauftragten vom 10./11. Juni 2013 an.

Diese Presseerklärung gibt es auch in Deutscher Gebärdensprache, das DGS-Video finden Sie auf der Homepage von www.sign-teilhabe.de .

Christine Linnartz

Gabriel Nistor

Arbeitskreis sign-Teilhabe

Email: kontakt@sign-teilhabe.de

Homepage: www.sign-teilhabe.de

Anmerkung:

Die Angaben zu den Links wurden nach besten Wissen und Gewissen gemacht.

Bundesgeschäftsstelle

Am Zirkus 4

10117 Berlin

E-Mail: presse@gehoerlosen-bund.de

Internet: www.gehoerlosen-bund.de

Deutscher Gehörlosen-Bund e. V.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e. V. ist die Interessenvertretung der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung in Deutschland und setzt sich für die Belange und Rechte gehörloser, schwerhöriger und ertaubter Menschen ein. Insbesondere vertritt er ihre sozial- und gesundheitspolitischen, kulturellen und beruflichen Interessen mit dem Ziel der Gleichstellung und leistet Aufklärungsarbeit über Gehörlosigkeit und Gebärdensprache.